

Anmerkung: Der Verein wurde am 17.01.2007 unter VR 1005 in das Vereinsregister Weinheim eingetragen.



Kunstverein Heddesheim e.V.

Satzung

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ausschluss eines Mitgliedes
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Satzungsänderungen
- § 9 Auflösung des Vereins
- § 10 Beurkundung von Beschlüssen

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kunstverein Heddesheim.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Heddesheim.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck des Vereins ist, die Förderung der Kunst und Kultur in und um Heddesheim.

3. Dieser Zweck soll insbesondere durch folgende Arbeit des Vereins verwirklicht werden:

Planung und Durchführung kultureller und künstlerischer Aktionen wie Ausstellungen, musikalische Veranstaltungen und Lesungen sowie Projekte, die zur Bereicherung der kulturellen Landschaft in und um Heddesheim führen. Hierbei sollen die ortsansässigen Künstler einbezogen werden. Es sollen Fahrten durchgeführt werden, die eine Auseinandersetzung mit künstlerischen Aktivitäten aller Art ermöglichen. Ortsansässige Künstler sollen durch die Aktivitäten des Kunstvereins unterstützt und ihre Arbeiten einer größeren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

Der Verein sieht es als seine Aufgabe die Jugend der Gemeinde für Kunst und Kultur zu interessieren. In Zusammenarbeit mit den Schulen und anderen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen soll die Einbindung der Jugend Heddesheims in das künstlerische und kulturelle Leben gefördert werden.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.

6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen einem anderen als gemeinnützig anerkannten Verein zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur zu, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ein entsprechender Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich aktiv für deren Verwirklichung einsetzen.
2. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet seine Entscheidung zu begründen.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die Zahlung des Monatsbeitrages voraus.
4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt oder Ausschluss, bzw. Löschung aus dem betreffenden Register.
5. Der Austritt kann jeder Zeit erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat zu entrichten, ist hiervon nicht berührt, ebenso wenig besteht beim Austritt ein Anspruch auf Rückerstattung von Teilen des Monatsbeitrages.

§ 4. Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es seinen Monatsbeitrag drei Monate nach Fälligkeit trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
2. Im Übrigen kann ein Mitglied nur aus wichtigem Grund durch einen mit Einstimmigkeit gefassten Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Vor einem solchen Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer eigenen Stellungnahme zu geben.

§ 5. Organe des Vereins

1. Der Verein hat folgende Organe:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand

§ 6. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Vereinsmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
Sie ist zuständig für:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, bzw. die Auflösung des Vereins
 - Beschlüsse über Richtlinien der Vereinsarbeit und der Arbeit des Vorstandes

- Festlegung der Mitgliedsbeiträge

3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Sie wird im Vorstand schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag.

Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als ordentlich zugestellt, wenn es fristgerecht an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet wurde.

Wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Gründe dieses Verlangen, muss der Vorstand die Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung einladen.

§ 7. Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schriftführer/in, dem / der Schatzmeister/in, dem / der Pressesprecher/in und zwei Beisitzern / Beisitzerinnen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

4. Beim (vorzeitigen) Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist der restliche Vorstand verpflichtet, unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, auf deren Tagesordnung die Nachwahl für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds steht. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode gewählt wird. Für diese Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

6. Zur Förderung der Ziele und Aufgaben des Vereins ernennt der Vorstand aus seinen Reihen einen künstlerischen Beirat. Der künstlerische Beirat umfasst drei Personen. Bei besonderem Bedarf kann er um externe Fachleute in beratender Funktion ergänzt werden.

§ 8. Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit einem Textvorschlag schon bei der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden ausschließlich aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Ein entsprechender Antrag muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt und mit einer schriftlichen Begründung schon bei der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 10. Beurkundung von Beschlüssen

1. Die von Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

Unterschriften der Mitglieder

Name

Unterschrift